

B e g r ü n d u n g

zur Ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 a der Stadt Bargteheide

Die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 a erfolgt mit dem Ziel der Anwendung der Baunutzungsverordnung 1968, da für den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 5 a noch die Baunutzungsverordnung 1962 gilt. Ferner wird die Trassenführung der Landesstraße 89 geringfügig geändert, und zwar in dem jetzigen Ausbaubereich.

Durch die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 a soll die Art der baulichen Nutzung eingeschränkt werden. Im Plangebiet sind künftig Einkaufszentren und Verbrauchermärkte, die nach Lage, Umfang und Zweckbestimmung der Übergemeindlichen Versorgung dienen sollen, nicht mehr zulässig.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt nach § 1 Absatz 3 des Bundesbaugesetzes, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen sind. Für Bargteheide ergeben sich diese Ziele aus dem Regionalplan für den Planungsraum I. Hinsichtlich der Ansiedlung von Einkaufszentren und Verbrauchermärkten sind die übergeordneten Ziele der Raumordnung und Landesplanung durch den Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 14. Juli 1975 (Amtsbl. Schl.-H. Seite 908) konkretisiert worden. Danach ist die Stadt zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 a verpflichtet. Die sich daraus ergebenden Auswirkungen regeln sich nach § 17 des Landesplanungsgesetzes.

Art und Maß der baulichen Nutzung und die sonstigen Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplanes bleiben im übrigen unverändert. Das Plangebiet ist voll erschlossen und zu einem großen Teil bebaut. Zusätzliche Erschließungsanlagen werden durch die Änderung nicht erforderlich.

Bargteheide, den 6. Dezember 1976




(Reinke)
Bürgermeister